

SATZUNG DER GEMEINDE MOOSINNING
über eine Veränderungssperre für das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Freisinger Straße“ befindliche Grundstück Fl.Nr. 428/15 der Gemarkung Moosinning

Die Gemeinde Moosinning erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 ((BGBl. 2023 I Nr. 22) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Die Gemeinde Moosinning hat am 14.11.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Freisinger Straße“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 428/8, 428/9, 428/10, 428/11 428/13 und 428/15 der Gemarkung Moosinning beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, Art und Maß der bestehenden und künftigen baulichen Nutzung zu regeln, konzeptionell zu ordnen und die städtebauliche Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. Insbesondere soll durch die Planung das Ziel des gemeindlichen Innenentwicklungskonzepts verfolgt werden (Durchgrünung und Zurücksetzung der Gebäude, Haustyp E mit max. 7,3 m Wandhöhe und 11 m Firsthöhe, Tiefgarage ab 5. Wohneinheit zwingend).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Das 914 m² große Gebiet ist im Lageplan mit einer roten Linie umrandet dargestellt. Er umfasst das Grundstück Fl.Nr. 428/15 der Gemarkung Moosinning.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
- (2) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Moosinning, den 24.11.2023



Georg Nagler
Erster Bürgermeister



2441/2

Notzinger Weg

2441/1
HsNr. 17a

